



Was ist zu tun
im Nachlassfall?

Haus, Auto, Porzellan, Depot – es gibt vieles, worüber sich Erben freuen. Weniger kostspielig, aber genauso erfreulich ist eine andere Hinterlassenschaft: geordnete Angelegenheiten. Denn bei jedem Todesfall müssen die Hinterbliebenen nicht nur einen schmerzlichen Verlust bewältigen, sondern auch alle verbleibenden Dinge des Verstorbenen regeln. Hat dieser noch zu Lebzeiten das Wichtigste geregelt, hat er seinen Hinterbliebenen einen großen Dienst erwiesen – für sie bleibt in dieser schwierigen Zeit ohnehin genug zu tun.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die notwendigen Schritte nach einem Todesfall und zeigt, wo Sie heute schon Vorsorge treffen sollten. Ihr Notar kann Sie dabei in vielerlei Hinsicht unterstützen und durch seine Erfahrung für rechtssichere Regelungen sorgen, die langfristig Bestand haben.

Die „Checklisten“ auf den Umschlagseiten sollen Ihnen helfen, in einer schwierigen Zeit den Überblick zu behalten. Beachten Sie bitte auch, dass in einigen Fällen wichtige Fristen unbedingt eingehalten werden müssen.

Hilfe für schwere Zeiten



Vorsorge für die Erbfolge

Die Erbfolge regelt, was nach einem Todesfall mit dem Vermögen – oder den Schulden – eines Verstorbenen passiert. Sofern ein gültiges Testament oder ein Erbvertrag existieren, sind diese Dokumente maßgeblich und regeln im Idealfall sämtliche Vermögensfragen des Erblassers. Andernfalls greift die gesetzliche Erbfolge, die im Wesentlichen den überlebenden Ehegatten, eigene oder adoptierte Kinder sowie Blutsverwandte des Verstorbenen zum Antritt der Erbschaft berechtigt. Die Reihenfolge und der Personenkreis der einzelnen Erbordnungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Ist zur Zeit des Erbfalles weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, fällt das Erbe an den Staat.

Wer Personen als Erben einsetzen möchte, die nach der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen würden, kommt um ein Testament oder einen Erbvertrag nicht herum. Auch wenn Familienmitglieder mit speziellen Vermögenswerten oder unterschiedlichen Anteilen bedacht werden sollen, ist solch eine „Verfügung von Todes wegen“ unerlässlich. Dabei gilt es, strenge formale Vorgaben zu erfüllen, damit die Regelungen juristisch einwandfrei sind und keinen Anlass zu späteren Erbstreitigkeiten geben. Der Notar unterstützt Sie dabei gern.

Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch an die Erben, der überlebenden Kindern und Ehegatten in jedem Fall zusteht – selbst wenn sie per Testament „enterbt“ wurden. Dieser Anspruch wird sofort mit dem Erbfall fällig. Die Höhe entspricht der Hälfte dessen, was dem Erben im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte. Das Pflichtteilsrecht ist unabdingbar und kann lediglich bei „Erbunwürdigkeit“ obsolet werden – die gesetzlichen Grenzen dafür sind jedoch sehr eng gezogen.

Allerdings ist es möglich und sinnvoll, dass der Erblasser zu Lebzeiten mit den Pflichtteilsberechtigten vertragliche Vereinbarungen trifft, damit diese auf ihr Recht verzichten. Dieser Verzicht muss in jedem Fall vom Notar beurkundet werden, und ohnehin ist in diesem Fall eine notarielle Beratung über die entsprechenden juristischen Ausgestaltungsmöglichkeiten empfehlenswert.

Entscheidung mit Folgen

Als ersten Schritt auf dem Weg zur Erbschaft sollte sich der Erbe oder die Erbengemeinschaft in spe einen genauen Überblick über die Vermögenssituation des Verstorbenen verschaffen. Denn daran hängt die Entscheidung, ob das Erbe angetreten wird oder nicht – und diese Frage ist von großer Bedeutung. Wer erben möchte, kann das nämlich nur „ganz oder gar nicht“ – und muss im Zweifelsfall auch für die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers einstehen. Dabei gibt es lediglich die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken: Wenn die Schulden höher sind als der Wert der Erbschaft, dann muss der Erbe nicht auch noch mit seinem eigenen Vermögen haften.

Wer sein Erbe ausschlagen möchte, muss auf jeden Fall selbst aktiv werden. Sobald der Erbe von der anstehenden Erbschaft Kenntnis hat, beginnt eine Frist von **sechs Wochen**: In dieser Zeit muss er entweder persönlich beim Nachlassgericht erscheinen und seinen Verzicht erklären oder eine schriftliche Ausschlagungserklärung mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung einreichen. Versäumt er das, muss er das Erbe wohl oder übel antreten.

Tipp: Weitere Informationen rund um Erbschaft und Nachlass finden Sie in der Broschüre „Die Erbschaft: Lust oder Last?“



Schritte zur Erbschaft

Existiert ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag, ist grundsätzlich kein Erbschein erforderlich. Hier genügt eine beglaubigte Abschrift der eröffneten Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll – auch Banken müssen diese akzeptieren.

Ist ein Erbschein erforderlich, kann dieser über den Notar beim zuständigen Nachlassgericht beantragt werden. Dieser sorgt auch dafür, dass alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt werden, die etwa das Verwandtschaftsverhältnis der Erben zum Erblasser belegen. Bei mehreren Erben genügt es, wenn ein Erbe den Erbschein beantragt.

Die Testamentseröffnung ist Aufgabe des Nachlassgerichts. Die gesetzlichen Erben sind im Regelfall nicht dabei anwesend und erhalten lediglich eine Abschrift der Verfügung mit Eröffnungsprotokoll und Kenntnis von Verfügungen des Verstorbenen, die sie betreffen. Damit die Testamentseröffnung ordnungsgemäß ablaufen kann, muss jedes Testament nach dem Tod des Erblassers unverzüglich beim Nachlassgericht abgegeben werden – selbst wenn es ungültig, widerrufen oder gegenstandslos ist. Wer das versäumt, macht sich unter Umständen sogar strafbar.

Das Testament kann auch über den Notar beim Nachlassgericht abgeliefert werden, etwa im Zusammenhang mit einem Erbscheinsantrag. Dabei sollten auch die Sterbeurkunde und ein etwa vorhandener Hinterlegungsschein beigelegt werden, sofern das Testament bereits beim Gericht hinterlegt ist. Ferner sind einige Angaben zu den gesetzlichen Erben nötig und die Auskunft, wer die Gerichtskosten trägt.



Leitfaden zur Nachlass- abwicklung

Eine gute Vorbereitung ist bei der Nachlassabwicklung von Nutzen. Damit dieser Prozess auch bei mehreren Miterben an unterschiedlichen Wohnorten effizient organisiert werden kann, empfiehlt sich die Ernennung eines Bevollmächtigten. Das kann ein Miterbe sein oder eine andere Vertrauensperson, die dann von allen Miterben mit der Abwicklung des Nachlasses betraut wird. Diese Vollmacht kann privatschriftlich aufgesetzt werden, eine Beglaubigung oder Beurkundung ist unerlässlich, wenn sich im Nachlass Grundstücke beziehungsweise Unternehmensbeteiligungen befinden. Jede Vollmacht kann auch auf bestimmte Teile des Nachlasses beschränkt werden, etwa auf die Veräußerung bestimmter Nachlassgegenstände, Bankangelegenheiten oder Ähnliches.

Über den Inhalt, die erforderliche Form und die damit verbundenen Rechtsfolgen gibt Ihnen der Notar gern Auskunft.

Grundstücke und Beteiligungen im Vermögen des Verstorbenen erfordern in jedem Fall ein hohes Maß an Sorgfalt und Umsicht. Falls nicht genau bekannt ist, ob der Erblasser Grundstückseigentümer oder Gesellschafter einer GmbH, AG, KG oder anderem war, kann der Notar dies – soweit möglich – durch Einsicht in Grundbücher und Handelsregister klären. Im Anschluss daran muss die Erbengemeinschaft einmütig klären, wie mit Grundstücken und Beteiligungen zu verfahren ist und welche Folgen sich daraus ergeben.

Ein Grundstück im Nachlass hat in jedem Fall eine Konsequenz: Mit dem Eintritt des Erbfalls muss das Grundbuch berichtigt werden. Das sollte umgehend geschehen, damit spätere Komplikationen bei einem Verkauf oder einer Grundschuldbestellung ausgeschlossen werden. Für die schnelle Grundbuchberichtigung spricht auch, dass diese innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall gerichtskostenfrei ist. Der Grundbuchberichtigungsantrag kann über den Notar gestellt werden und dieser kümmert sich dann auch um die Einreichung und Eintragung beim Grundbuchamt. Welche Dokumente vorgelegt werden müssen, klärt ebenfalls der Notar. Falls der Erbe das ererbte Grundstück veräußern möchte, ist dazu ein notarieller Kaufvertrag erforderlich.

Der Notar erstellt nicht nur den Entwurf, sondern übernimmt nach der Beurkundung auch den Vollzug des Kaufvertrages bei den Behörden und beim Grundbuchamt. Im Vorfeld hilft der Notar bei der Suche nach einem Makler und Gutachter für die Bewertung des Grundbesitzes.

Beteiligungen an Personengesellschaften müssen im Erbfall je nach Gesellschaftsform unterschiedlich behandelt werden. So kann das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns, das mit allen Aktiva und Passiva zum Nachlass zählt, vom Erben fortgeführt werden – sofern der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt hat. Hingegen muss eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst





werden, sofern der Gesellschaftsvertrag diesen Fall nicht anderweitig regelt. Für die offene Handelsgesellschaft (OHG) gilt: Ohne eine Bestimmung über die Nachfolge von Erben scheidet der verstorbene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und sie wird unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt. Dem Erben steht dann der Abfindungsanspruch zu. Die Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (KG) wird laut Gesetz vererbt. Soll die Gesellschaft ohne Erben fortgesetzt werden, muss dies im Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Ergibt sich eine Gesellschafter-Nachfolge durch einen oder mehrere Erben, muss diese Änderung durch einen Notar beim Handelsregister angemeldet werden (Ausnahme: GbR).

Treten mehrere Erben die Nachfolge des verstorbenen Gesellschafters an, wird dessen Anteil in mehrere selbstständige Anteile geteilt. Die Regelungen zur Nachfolge bei Personengesellschaften sind sehr komplex und erfordern unbedingt juristischen Beistand, etwa durch den Notar.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich vererblich. Die Vererbung des Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann auch nicht gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen werden. Der Geschäftsanteil fällt der Erbengemeinschaft zu und kann nicht aufgeteilt werden, sie kann daher die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag nur als Ganzes und einheitlich wahrnehmen.

Damit an der GmbH keine „unerwünschten“ Gesellschafter beteiligt sind, kann der Gesellschaftsvertrag aber verschiedene Regelungen vorsehen (z. B. Verpflichtung zur Übertragung, Einziehung). Die Abtretung eines Geschäftsanteils ist notariell zu beurkunden. Bei Aktiengesellschaften (AG) gilt, dass Aktien grundsätzlich vererblich sind und die erbrechtliche Nachfolge auch nicht beschränkt werden darf. Allerdings können auch hier in der Satzung bestimmte Regelungen getroffen werden, beispielsweise Zustimmungsvorbehalte und Einziehungsmöglichkeiten. Der Erwerber von Namensaktien – auch der oder die Erben – muss seinen Erwerb der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch anmelden.

Es gibt also viele Möglichkeiten, was mit einer Beteiligung an einer Gesellschaft geschehen kann. Der Notar wird gern für Sie klären, was im Einzelfall zutrifft und welche Handlungsmöglichkeiten es gibt. Insbesondere geht es dabei auch um die Gestaltung zur steuerlichen Optimierung, die in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater durchdacht wird. Häufig sind Registeranmeldungen erforderlich, wofür der Notar ohnehin benötigt wird.

Bei einem Vermächtnis erwirbt der Vermächtnisnehmer nicht unmittelbar das Eigentum an dem vermachten Gegenstand, sondern den Anspruch darauf, dass ihm die Erben diesen zum Eigentum überlassen. Die Erbengemeinschaft muss daher einmütig über den Eigentumswechsel verfügen.

Bei Grundstücken sind dafür die so genannte „Auflassungserklärung“ und die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung der Auflassung muss vor einem Notar erfolgen, der auch die Änderung des Grundbuchs organisiert und gegebenenfalls die erforderlichen Erbnachweise anfordert.

Die Testamentvollstreckung muss ein Erblasser vor seinem Tod verbindlich geregelt haben. Sie ist vor allem sinnvoll, wenn er genaue Vorstellungen hat, was mit dem Erbe geschehen soll. Ein Testamentvollstrecker verwaltet das Erbe dann im Sinne des Erblassers und sorgt beispielsweise dafür, dass Erben zu einem festgelegten Zeitpunkt in den Genuss der Erbschaft kommen. Sollen bestimmte Gegenstände

keinem der Erben zufallen, kann der Testamentvollstrecker auch angewiesen werden, diese zu veräußern und lediglich den Erlös an die Erben zu verteilen. Die Vollstreckung des Testaments wird in der Regel an eine Vertrauensperson aus der Verwandtschaft oder im Bekanntenkreis übertragen. Fehlen entsprechende Kandidaten, kann aber auch der Notar zum Testamentvollstrecker ernannt werden.

Erbauseinandersetzungen können Erbengemeinschaften über viele Jahre beschäftigen und streiten lassen. Grund dafür ist meist die Tatsache, dass Erbengemeinschaften nur gemeinsam handlungsfähig sind. Widersetzt sich nur ein einziger Erbe dauerhaft, kann der Nachlass schließlich nur durch Zwangs-

versteigerung auseinander gesetzt werden. Auch hier ist die rechtzeitige Beratung durch einen neutralen Fachmann häufig die sinnvollste Alternative, mit der unnötige Konflikte vermieden werden können. Dabei holt der Notar alle Beteiligten an einen Tisch, und weil er die Schwierigkeiten solcher Verhandlungen kennt, kann er auf eine faire und ausgewogene Lösung mit den Beteiligten hinarbeiten.

Eine Haftungsbeschränkung für Erben kann in manchen Fällen sehr nutzvoll sein. Viele Erben schlagen ein angefallenes Erbe aus, weil der Nachlass überschuldet ist. Dabei kann man sich auch auf anderem Wege vor den geerbten Schulden retten, mit einem Nachlassinsolvenzverfahren beispielsweise. Eine Haftungsbeschränkung auf den

Nachlass kann ebenso durch die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses herbeigeführt werden, soweit der Erbe noch nicht unbeschränkt haftet. Der Notar berät über die erforderlichen Schritte und Möglichkeiten und hilft bei der Stellung der entsprechenden Anträge.

Pflichtteilsansprüche können Erbfälle sehr kompliziert machen. Einvernehmliche Regelungen zur Abgeltung jener Ansprüche können diese schwierige Situation erleichtern. In anderen Fällen hingegen kann die einverständliche Geltendmachung des Pflichtteils auch genutzt werden, um die nachteiligen Folgen eines Berliner Testaments abzumildern.

Hier tut in jedem Fall Beratung Not.



Gebühren- beispiel

Erbscheinsantrag/-erteilung:

bei einem Wert des Vermögens von 100.000,00 Euro:

Gebühren Erbscheinsantrag: 273,00 Euro (zzgl. Schreib-/Postauslagen und MwSt.)

Gebühren Erbscheinserteilung: 273,00 Euro



Was gibt es noch zu beachten?

Die **Bestattung** erfolgt üblicherweise am Wohnort des Verstorbenen, für die Wahl eines anderen Friedhofes muss die jeweilige Friedhofsverwaltung zustimmen. Grundsätzlich besteht für die Beisetzung eines Sarges oder einer Urne Friedhofszwang. Verfügungen des Verstorbenen über die Art und den Ort der Bestattung sind für die Angehörigen bindend. Hat dieser keine Wünsche geäußert, entscheiden die Hinterbliebenen – vor allen anderen der überlebende Ehegatte beziehungsweise die nächsten lebenden Verwandten. Die häufigste Bestattungsform ist die Erdbestattung, die bei rund 60 Prozent der Beisetzungen gewünscht wird. Die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung muss vom Verstorbenen schriftlich gewünscht worden sein oder durch berechnigte Ver-

wandte schriftlich angeordnet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 bis 30 Jahren wird das Grab eingeebnet. Für die Feuerbestattung wird inzwischen schon vielfach die Möglichkeit der Beisetzung auf der „grünen Wiese“ angeboten: Es gibt dabei keine bestimmte Grabstelle und die Beisetzung erfolgt anonym ohne Grabstein.

Die Korrespondenz im Trauerfall

soll möglichst viele Menschen, die den Verstorbenen gekannt haben, über den Todesfall informieren. Eine Todesanzeige in der Tageszeitung sollte an dem Tag erscheinen, an dem auch die Trauerbriefe ihren Adressaten erreichen, damit diese nicht vorab bereits aus der Zeitung vom Todesfall erfahren. In jedem Fall sollten darin der Name des Verstorbenen genannt

werden, das Geburts- und das Todesdatum, die Namen der Angehörigen sowie der Termin der Trauerfeier/Beisetzung. Drei bis vier Wochen nach dem Todesfall sollten sich die Angehörigen durch eine Danksagung in der Tageszeitung oder durch gedruckte Karten/Briefe für die Beileidsbezeugungen bedanken.

Zuschüsse zu den Bestattungskosten gibt es von staatlicher Seite nicht mehr. Eine private Vorsorge kann aber helfen, den Hinterbliebenen hohe Bestattungskosten zu ersparen. Dazu gibt es etwa spezielle Versicherungen auf den Todesfall, aber auch eine Lebensversicherung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder als Sterbegeldversicherung ist dafür geeignet, sofern sie nicht eine andere Person als

Begünstigten vermerkt hat. Sterbe- oder Begräbniskassen sind im Prinzip kleinere Lebensversicherungsunternehmen mit einer begrenzten Zweckbestimmung. Aus der Mitgliedschaft zu diesen Kassen besteht ein Anspruch auf ein sofort nach dem Tode zahlbares Sterbegeld. Um den Versicherungsbetrag ausgezahlt zu bekommen, muss der Todesfall unverzüglich der Versicherung angezeigt werden. Vorzulegen sind der Versicherungsschein, die letzte Beitragsquittung und die Sterbeurkunde.



Trauerbegleitung ist für viele Hinterbliebene ein wichtiges Thema. Damit sie Ihre Trauer verarbeiten können, ist das Gespräch erforderlich. Trauerbegleitung leisten Angehörige, Freunde oder Bekannte ebenso wie professionelle Helfer. In vielen Orten gibt es Selbsthilfegruppen. Diese helfen vor allem dann, wenn sich die Umwelt nach einigen Tagen oder Wochen wieder dem Alltagsgeschehen zuwendet. Dann braucht der Trauernde Gesprächspartner, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben und ihm zuhören und mit ihm über den Verstorbenen sprechen.

Erbenermittler spüren unbekannte Erben bei entsprechend werthaltigen Nachlässen auf. Oft werden sie auch von Nachlasspflegern mit Zustimmung des Nachlassgerichts

eingeschaltet, wenn diese bei ihren eigenen Nachforschungen nicht zum Ziel gelangen. Diese Ermittlung ist deshalb unabdingbar, weil eine Erbengemeinschaft nur dann einheitlich handeln kann, wenn auch tatsächlich alle Erben bekannt sind. Der Erbenermittler übernimmt die Nachforschung in der Regel auf eigenes wirtschaftliches Risiko und bekommt im Erfolgsfall ein Honorar von den Erben, das in der Regel bei 20–25 Prozent der Erbsumme liegt. Schwarze Schafe der Branche erkennt man daran, dass sie Vorkasse verlangen oder die Erben unter Zeitdruck zur Unterschrift unter einen Honorarvertrag nötigen.

Die letzten Augenblicke mit einem Verstorbenen sind teuer. 4.500 Euro geben deutsche Angehörige im Durchschnitt aus.

Gebühren im Sterbefall

Leichenschau	20–80 Euro
Leichenschau bei Kremation	25–70 Euro
Sterbeurkunde (Erstausführung)	ca. 7–12 Euro

Friedhofsgebühren

Beisetzungsgebühr	100–1.500 Euro
Einäscherung (samt Aschekapsel)	150–500 Euro

Grabnutzungsgebühr

Erdreihengrab	400–1.500 Euro
Erdwahlgrab	650–2.500 Euro
Urnenreihengrab	150–1.400 Euro
Urnenwahlgrab	250–2.300 Euro
Trauerhallennutzung	30–500 Euro
4 Träger	15–350 Euro

Bestattungskosten

Preise für Bestatterleistung

Sarg, Feuerbestattung	400–3.500 Euro
Sarg, Erdbestattung	500–5.000 Euro
Urne, Edelmetall o. Design	50–1.000 Euro
Kissen, Decken, Polster	30–250 Euro
Totenbekleidung	30–130 Euro
Ankleiden und Einsargung	50–150 Euro
Überführung, innerörtlich	110–260 Euro
Preis je Kilometer	1–2,30 Euro
Aufbahrung, Trauerhallengestaltung	80–500 Euro
30 Trauerbriefe ohne Porto	50–150 Euro
Allgemeine Verwaltungskosten	75–300 Euro
Grabkreuz	50–150 Euro

Preise für Steinmetzleistung

Grabstein	450–4.500 Euro
Inscript pro Buchstabe	10–45 Euro
Versetzen des Grabmals	50–1.500 Euro
Symbol	60–700 Euro

Preise für Gärtnerleistung

Kranz	70–350 Euro
Blumenbouquet Sarg	60–300 Euro
Gärtner, erste Grabanlage	160–850 Euro

Preise für weitere Leistungen Dritter

Todesanzeige, 2-spaltig	100–1.000 Euro
musikalische Gestaltung	25–500 Euro
Rede	100–450 Euro
Kaffeetisch für 50 Personen	200–1.500 Euro

Eventuelle Folgekosten

Grabmalreinigung	30–200 Euro
------------------	-------------

Quelle: Aeternitas, Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Königswinter
www.aeternitas.de



Bei Fragen hilft der Notar



Dieses Heft kann nur einen kurzen Überblick geben und hier und da eine Hilfestellung bieten. Alle rechtlichen Facetten, die mit einem Todesfall zusammenhängen, können nur Spezialisten wie der Notar überblicken. Er kennt immer die aktuellen Gesetze und hat durch seine Erfahrung für viele Probleme schon eine Lösung parat.

Wenn nicht? Dann wird sie gemeinsam mit dem Mandanten gefunden.

Als staatlich bestellter Amtsträger ist der Notar zu einer objektiven und fachkundigen Beratung verpflichtet. Als studierter Jurist garantiert er für Rechtssicherheit und Verbindlichkeit aller Dokumente, die er ausstellt.

Damit jeder Bürger sich den fachlichen Rat des Notars leisten kann, hat der Gesetzgeber alle Notargebühren bis ins Detail festgelegt. Deshalb kostet jede Beratung, jede Urkunde, jedes Testament bei allen Notaren das Gleiche. Auch bei den allerbesten.

Wünsche für die Bestattung

Ich wünsche eine

- Erdbestattung Feuerbestattung
 Seebestattung anonyme Bestattung
 Bestattung ohne Kirche Bestattung mit Kirche

■ Als Bestattungsort/Friedhof habe ich vorgesehen:

Eine Grabstätte ist bereits vorhanden:

- nein ja, Grab-Nr.: _____

Es besteht ein Vertrag mit einem Bestattungsinstitut:

- nein ja, mit: _____

■ Traueranzeigen sollen in folgenden Tageszeitungen erscheinen:

Wünsche für die Trauerfeier:

■ Wenn möglich, sollte sprechen: _____

■ Lieder/Musik: _____

■ Sarg-/Urnenqualität (schlicht/exklusiv?/Material):

■ Art des Grabsteins: _____

■ Personen, die teilnehmen sollen: _____

■ Sonstiges: _____

Übersicht über wichtige Dokumente/Unterlagen

1. Testament/Erbvertrag

- Ich habe keine letztwillige Verfügung getroffen.

Mein Testament ist hinterlegt

- beim Amtsgericht: _____

anderer Ort: _____

Mein Erbvertrag ist hinterlegt:

- beim Notar: _____

beim Amtsgericht: _____

Ich habe keinen Testamentvollstrecker benannt.

Folgenden Testamentvollstrecker benachrichtigen:

Vollmacht ist erteilt an:

2. Bankkonten etc.

Es bestehen Konten, Wertpapierdepots, Safes bei folgenden Instituten:

Die entsprechenden Unterlagen sind aufbewahrt:

Checkliste

Die nachstehende Liste soll Ihnen helfen, im Todesfall eines Angehörigen alle notwendigen Schritte zu unternehmen. Die nächsten Angehörigen eines Verstorbenen haben das Recht und die Pflicht, die Bestattung zu organisieren. Hat der Verstorbene zu Lebzeiten keine Vorsorge getroffen oder Wünsche hinsichtlich der Bestattung hinterlassen, so entscheiden die Angehörigen über Art und Umfang der Bestattung. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, ordnet das Sozialamt in der Regel eine kostengünstige Beisetzung an.

Die Planung einer Bestattung umfasst viele Einzelpunkte. In einer Trauersituation fällt die Organisation dieser Dinge besonders schwer, daher nimmt Ihnen ein Bestattungsunternehmen in der Regel vieles gerne ab.

I. Was sofort zu erledigen ist

- Arzt benachrichtigen (falls zu Hause verstorben)
- Totenschein (wird vom Arzt ausgestellt)
- Benachrichtigung enger Verwandter, um weitere Schritte zu besprechen
- Klären, ob jemand – und wenn: wer Vollmacht über den Tod hinaus/im Todesfall besitzt
- Nachforschen, ob der Verstorbene zu Lebzeiten seinen Willen hinsichtlich seiner Bestattung hinterlassen hat bzw. ob bereits eine Vereinbarung mit einem Bestatter besteht
- Wahl des Bestattungsunternehmens (zur Abholung des Verstorbenen)
- Meldung des Todesfalls beim Standesamt, in dessen Bezirk sich der Sterbefall ereignet hat, und Beantragung der Sterbeurkunde (mehrfach ausfertigen lassen!)

Hierfür wird benötigt:

- Totenschein
- Personalausweis des Verstorbenen
- Geburtsurkunde (bei Ledigen)
- Auszug aus dem Familienbuch bzw. Heiratsurkunde (bei Verheirateten)
- bei Geschiedenen zusätzlich: rechtskräftiges Scheidungs-urteil oder Scheidungsvermerk im Familienbuch



HECKSCHEN & VAN DE LOO N O T A R E

Kanzlei

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel. 0351 . 473 05 0
Fax 0351 . 473 05 10

www.heckschen-vandeloo.de
info@heckschen-vandeloo.de